
Nr. 26 Mindelheim, 25. Mai 2021

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	154
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05.03.2021 (BayMBI. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.05.2021 (BayMBI. Nr. 351); Bekanntmachung über die Bestimmung der Inzidenz-Einstufung für Schulen und Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige sowie den Präsenzunterricht von Hundeschulen	155

31 - 1711.0/2

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Entscheidung des Landratsamtes Unterallgäu über den Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Rösten von Nüssen durch die Rapunzel Naturkost GmbH öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil der Genehmigung vom 25.05.2021, Gesch.-Nr. 31 - 1711.0/2, lautet:

Die Firma Rapunzel Naturkost GmbH, Rapunzelstraße 1, 87764 Legau, erhält auf Grundlage der unter Nr. 3 aufgeführten Unterlagen sowie nach Maßgabe der unter Nr. 4 festgesetzten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Anlage zum Rösten von Nüssen (Infrarot-Nussröstanlage mit Abgasreinigung und Abgaskamin) auf dem Grundstück Flur-Nr. 130/6 der Gemarkung Legau.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen und wurde mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen^{*)} Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

^{*)} Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Der Bescheid und seine Begründung können vom 28. Mai 2021 bis einschließlich 10. Juni 2021

- beim Landratsamt Unterallgäu, Zi.Nr. 316, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, und
- beim Bauamt der VG Illerwinkel, Marktplatz 1, 87764 Legau

während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Mindelheim, 25. Mai 2021

42 - 5304

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der
12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)
vom 05.03.2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G),
zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.05.2021 (BayMBl. Nr. 351);
Bekanntmachung über die Bestimmung der Inzidenz-Einstufung für
Schulen und Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige
sowie den Präsenzunterricht von Hundeschulen

Das Landratsamt Unterallgäu gibt gemäß § 3 Nr. 2 und Nr. 3, § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 lit. b), § 19 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Satz 1 Nr. 1 und 2, § 20 Abs. 1 Satz 2 der 12. BayIfSMV Folgendes bekannt:

1. Der nach § 28 a Abs. 3 Satz 13 IfSG bestimmte Inzidenzwert von 165 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) lag im Landkreis Unterallgäu bei folgenden Werten:

am Mittwoch,	19.05.2021	154,8
am Donnerstag,	20.05.2021	150,0
am Freitag,	21.05.2021	134,9
am Samstag,	22.05.2021	123,2
am Sonntag,	23.05.2021	110,8

(Quelle: Robert-Koch-Institut - RKI, <http://corona.rki.de>, jeweils tagesaktueller Abruf).

Im Landkreis Unterallgäu wurde somit an fünf aufeinanderfolgenden Tagen die 7-Tage-Inzidenz von 165 unterschritten.

2. Ab Mittwoch, 26. Mai 2021, 0:00 Uhr, wird der Landkreis Unterallgäu deshalb als im

Inzidenz-Bereich unter 165 eingestuft.

Hinweise:

Damit gelten im Landkreis Unterallgäu ab dem 26.05.2021 diejenigen Regelungen der 12. BayIfSMV, die an das Nicht-Überschreiten einer 7-Tage-Inzidenz von 165 geknüpft sind.

Diese Bekanntmachung gilt solange, bis eine erneute Bekanntmachung des Landratsamts Unterallgäu aufgrund § 3 Nrn. 1 oder 2 der 12. BayIfSMV erfolgt.

Für Schulen:

vom 26.05. - 06.06.2021:

- Vom 25.05. - 04.06.2021 sind in Bayern Pfingstferien. Jedoch unterliegen nicht alle Schulen der allgemeinen Ferienordnung, zum Beispiel manche Berufsfachschulen. Hier gilt Folgendes:
An Schulen, an denen keine Pfingstferien sind, findet Distanzunterricht statt.

ab dem 07.06.2021:

- In allen Schularten und Jahrgangsstufen findet Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.
- Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 5 müssen auf dem Schulgelände (einschließlich des Unterrichtsraums) eine medizinische Gesichtsmaske („OP-Maske“) tragen. Für die übrigen Schülerinnen und Schüler gilt die Pflicht zum Tragen einer einfachen Mund-Nasen-Bedeckung.
- Die Teilnahme am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichts ist Schülerinnen und Schülern nur erlaubt, wenn sie sich mindestens zwei Mal wöchentlich einem Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen.

Hierfür haben die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Schultages über ein schriftliches oder elektronisches negatives Ergebnis eines PCR- oder POC-Antigentests zu verfügen und dieses auf Anforderung vorzuweisen oder müssen in der Schule unter Aufsicht einen Selbsttest mit negativem Ergebnis vorgenommen haben. Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung oder der in der Schule vorgenommene Selbsttest dürfen höchstens 24 Stunden vor dem Beginn des jeweiligen Schultags vorgenommen worden sein. Dies gilt auch für die Lehrkräfte und das Schulverwaltungspersonal hinsichtlich ihrer Tätigkeit in den Schulräumen mit der Maßgabe entsprechend, dass ein Selbsttest auch außerhalb der Schule und ohne Aufsicht vorgenommen werden kann, wenn die Person versichert, dass das Testergebnis negativ ausgefallen ist (§ 18 Abs. 4 der 12. BayIfSMV).

Nachweislich geimpfte oder genesene Schülerinnen und Schüler im Sinne des § 2 Nr. 3 Nr. 4 und Nr. 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) in Verbindung mit § 1 a Nr. 1 der 12. BayIfSMV sowie § 7 Abs. 2 SchAusnahmV sind von dieser Testpflicht befreit. Ein vollständiger Impfschutz besteht, wenn seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Als genesen gilt eine Person, wenn die positive Testung mittels PCR-Test mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt. Genesene Personen, bei denen die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 länger als sechs Monate zurückliegt, und die eine Impfdosis gegen COVID-19 erhalten haben, werden vollständig geimpften Personen gleichgestellt.

Für Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige:

vom 26.05. - 06.06.2021:

- Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen für Kinder sind geschlossen.
- Notbetreuung ist weiterhin im Rahmen vorhandener Kapazitäten möglich (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2 der 12. BayIfSMV).
- Für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern sowie von Vorschulkindern gilt: Die Einrichtungen können nur öffnen, sofern die Betreuung in festen Gruppen erfolgt, sog. eingeschränkter Regelbetrieb (§ 19 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV). Als Vorschulkinder gelten Kinder, die im September in die Schule kommen. Entscheidend ist, ob eine Schuleinschreibung tatsächlich erfolgt ist.

ab dem 07.06.2021:

- Nach den Pfingstferien, also ab dem 07.06.2021, können dann alle Kinder ihre Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle wieder im eingeschränkten Regelbetrieb besuchen.

Außerschulische Bildung, Musikschulen:

- Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sind - vorbehaltlich der Regelungen in § 20 Abs. 3 der 12. BayIfSMV - in Präsenzform untersagt (§ 20 Abs. 1 Satz 5 der 12. BayIfSMV).
- Angebote der Erwachsenenbildung nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz und vergleichbare Angebote anderer Träger sowie sonstige außerschulische Bildungsangebote sind in Präsenzform untersagt (§ 20 Abs. 2, Abs. 1 Satz 5 der 12. BayIfSMV).
- Instrumental- und Gesangsunterricht ist in Präsenzform untersagt (§ 20 Abs. 4 Satz 2 der 12. BayIfSMV).

Hinweis:

§ 20 Abs. 3 der 12. BayIfSMV hat folgenden Wortlaut:

„Erste-Hilfe-Kurse und die Ausbildung von Angehörigen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Technischen Hilfswerks sind zulässig, wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. Es besteht Maskenpflicht, soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen, sowie bei Präsenzveranstaltungen am Platz. § 17 Satz 2 gilt entsprechend. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.“

Hundeschulen:

- Der Präsenzunterricht an Hundeschulen ist zulässig, wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. Es besteht Maskenpflicht, soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann.

Auswirkung auf weitere inzidenzabhängige Regelungen der 12. BayIfSMV:

Vorstehende Bekanntmachung zu Schulen und Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige und den Präsenzunterricht von Hundeschulen hat keinerlei Auswirkungen auf die weiteren inzidenzabhängigen Regelungen der 12. BayIfSMV (siehe §§ 4, 9, 10, 12, 20, 23, 26 sowie 27 der 12. BayIfSMV):

Hier verbleibt es beim Verfahren nach § 3 bzw. § 27 der 12. BayIfSMV.

Weitere Informationen finden Sie auch unter www.unterallgaeu.de/corona.

Den vollständigen Text der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen-Verordnung finden Sie hier: www.gesetze-bayern.de.

Mindelheim, 25. Mai 2021

Alex Eder
Landrat